



STUDIEN DES INSTITUTS FÜR
OSTRECHT MÜNCHEN

Friedrich-Christian Schroeder
Herbert Küpper
(Hrsg.)

**Die rechtliche
Aufarbeitung
der kommunistischen
Vergangenheit
in Osteuropa**

Band 63

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

VORWORT

Das Projekt „Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Europa“ wurde vom Institut für Ostrecht München e.V. im Jahre 2008 mit Unterstützung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur durchgeführt hat. Nach dem Ende des Sozialismus mussten sich nicht nur die Gesellschaften und der Einzelne mit der überwundenen Vergangenheit auseinandersetzen, sondern auch vom Staat als Gesetzgeber, als Transferstelle sozialer Leistungen und Umverteilungen, als strafende und verwaltende Instanz und nicht zuletzt als Träger bestimmter Werte – Stichwort: Rechtsstaat – wurde eine Reaktion erwartet.

Diese Reaktionen fielen von Staat zu Staat sehr unterschiedlich aus. Die Länderreferentinnen und -referenten des Instituts für Ostrecht haben Länderstudien zu EU-Mitgliedstaaten erstellt, die in der jüngeren (Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn) und jüngsten (Bulgarien, Rumänien) Erweiterungsrunde beigetreten sind, zu Staaten mit einer konkreten EU-Beitrittsperspektive (Kroatien) und zu Russland als dem wichtigsten osteuropäischen Land und zugleich einem Staat, der der eigenen jüngeren Vergangenheit sehr viel ambivalenter gegenübersteht als die übrigen behandelten Länder. Ein weiterer Länderbericht stellt die rechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts durch das wiedervereinigte Deutschland dar.

Zur besseren Vergleichbarkeit folgen alle Studien einem einheitlichen Aufbau, dessen Struktur sich aus den Regelungsbereichen ergibt, die im Rahmen einer juristischen Vergangenheitsbewältigung behandelt werden können oder müssen. Zunächst wird unter *Punkt 1. die rechtsförmige Verurteilung der Vergangenheit* daraufhin untersucht, ob die Staaten Vergangenheitspolitik betreiben, indem sie die kommunistische Vergangenheit durch Rechtsakte wie Gesetze oder Parlamentsbeschlüsse förmlich verurteilen. Hier sind vor allem die Slowakei und Tschechien zu nennen, während z.B. Deutschland kein „Gesetz über die Verwerflichkeit der SED-Herrschaft“ o.ä. erlassen hat.

Punkt 2. ist dem Umgang mit den Opfern der Diktatur gewidmet. Hier wird zunächst untersucht, ob, in welchem Maße und wie enteignungsbedingte Schädigungen an Vermögenswerten durch Rückgabe oder Ersatzleistungen ausgeglichen wurden. Ein zweiter Unterpunkt hat die Wiedergutmachung der vielfältigen Schädigungen nicht vermögenswerter Rechtsgüter zum Inhalt. Hier geht es um die Aufhebung politischer Strafurteile (die Rehabilitierung im engeren Sinn), die Leistungen an Verfolgte wegen Gesundheitsschäden und an Hinterbliebene von Getöteten, den Ausgleich der Folgen von Berufsverboten (in den Worten des deutschen Gesetzgebers: der beruflichen Rehabilitierung), die rentenrechtliche Berücksichtigung von Verfolgungszeiten oder auch die Rückgewähr der durch Ausbürgerung rechtsstaatswidrig entzogenen Staatsangehörigkeit. So vielgestaltig wie das mögliche Verfolgungsunrecht war, so vielgestaltig sind die heutigen Wiedergutmachungsregelungen.

Der *Umgang mit den Tätern* in *Punkt 3.* untersucht, welche rechtlichen Konsequenzen heute aus der Verstrickung Einzelner in das Unrecht des früheren Regimes folgen. Der erste Unterpunkt behandelt die strafrechtliche Verfolgung der Täter. Dieser in Deutschland als „Mauerschützenproblematik“ behandelte Fragenkreis ist ein besonders guter Indikator für die Rechtsstaatlichkeit des Umgangs mit der Vergangenheit, weil hier zwei Elemente des Rechtsstaats gegeneinander streiten. Die formelle Rechtsstaatlichkeit mit ihrer Betonung der Unangreifbarkeit einmal erreichter Besitzstände fordert die Beachtung der mittlerweile eingetretenen Verjährung und schützt so die Täter. Andererseits fordert die materielle Rechtsstaatlichkeit, die vom Staat ein Minimum an materieller Gerechtigkeit verlangt, die Bestrafung von Mördern in Uniform und von Mördern hinter dem Schreibtisch auch dann, wenn die Tat wegen des großen zeitlichen Abstands schon verjährt ist. Besondere dogmatische Mühe haben sich die Gerichte in Deutschland und Ungarn mit diesem „posttotalitären Dilemma des strafenden Rechtsstaats“ gegeben. Ein weiterer Aspekt beim Umgang mit den Tätern ist die Frage, ob nach der Wende die Bediensteten des „Täters Staat“ weiterbeschäftigt wurden oder nicht. Hier zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Deutschland, wo unvorbelastete Westdeutsche für den öffentlichen Dienst zur Verfügung standen, und den übrigen Staaten, wo es für qualifizierte Posten nur wenige personelle Alternativen gab. Inhaltlich verwandt, aber nicht identisch ist die Frage nach der Überprüfung heutiger Mandats- und Amtsträger auf ihre Vergangenheit im alten System hin. Hierzu wurden besondere Verfahren entwickelt, um frühere Geheimpolizisten und Stasi-Mitarbeiter zu identifizieren. Dieses in Deutschland als „Regelanfrage“ bekannte Verfahren wird in einigen Staaten wie Polen oder Ungarn mit dem medizinisch anmutenden Latinismus „Lustration“ bezeichnet.

Punkt 4. hat den *Umgang mit der alten Staatspartei* zum Inhalt. Hier wird untersucht, ob die Partei verboten wurde, was mit ihrem Vermögen geschah und ob ihre Mitglieder heute bestimmten Restriktionen unterliegen. Während das KP-Verbot vor allem in Russland eine – wenn auch nur vorübergehende – Rolle spielte, ist das Beiseiteschaffen der oft beträchtlichen Vermögensmassen der alten Partei und ihre anschließende „Privatisierung“ durch leitende Kader überall ein Problem, das eine Fallstudie aus Tschechien besonders eindringlich aufzeigt.

Der *Strafbarkeit des Gebrauchs der Symbole der überwundenen Diktatur* ist ein eigener *Punkt 5.* gewidmet. Gerade diese Frage weist über den nationalen Rahmen hinaus, weil sich der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg bereits mit der Strafbarkeit der Verwendung von Hammer, Sichel und rotem fünfzackigem Stern beschäftigen musste und hierbei oft eine liberalere Position einnimmt als die postsozialistischen Gesetzgeber.

Schließlich bilden die in *Punkt 6.* behandelten *archivalischen Hinterlassenschaften* des alten Regimes in vielen untersuchten Staaten ein Dauerproblem. Die mit geheimpolizeilichen und ähnlichen rechtsstaatswidrigen Mitteln kompilierten Informationsmassen

perpetuieren wegen ihrer Herkunft früheres Unrecht, denn solange die Berichte über Bespitzelte und Observierte existieren und zumindest potenziell zugänglich sind, dauert die Verletzung von deren Persönlichkeitsrechten an. Zugleich bergen diese Archive auch Potenzial für „ehrenwerte“ vergangenheitspolitische Aktivitäten, z.B. um Wiedergutmachungsansprüche von Opfern zu untermauern. Der rechtsvergleichende Blick zeigt, dass es keine rechtsstaatlichen Patentrezepte im Umgang mit dieser potenziellen Zeitbombe gibt, aber auch, dass bislang noch keine Regierung den Mut gehabt hat, die sich in der Informationsfülle verbergenden Machtmittel endgültig aus der Hand zu geben.

Allen diesen Fragen gehen die Länderberichte nach. Hierbei geben sich die Bearbeiter nicht mit der Darstellung des im Gesetzblatt abgedruckten theoretischen Rechtszustands zufrieden, sondern erkunden auch die Rechtspraxis, wie sie sich in Gerichtsurteilen, rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Debatten oder Statistiken niederschlägt. In vielen Bereichen zeigt sich, dass gut gemeinte Regelungen und eine mit „Durchsetzungsdefizit“ umschreibbare Praxis oft weit auseinander klaffen. Hinzu kommt, dass die rechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit ein Politikfeld ist, in dem symbolische oder gar rein propagandistische Regelungen, die von vornherein keine ernsthafte behördliche oder gerichtliche Umsetzung bezwecken, besonders häufig anzutreffen sind.

Damit liegt 20 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Diktatur ein Überblick über die vergangenheitspolitischen Maßnahmen wichtiger osteuropäischer Staaten sowie Deutschlands vor. Unser Dank gebührt der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, deren Unterstützung dieses Projekt erst ermöglicht hat, sowie dem Bundesministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die als institutionelle Zuwendungsgeber das Institut für Ostrecht in die Lage versetzen, derartige Projekte zu schultern. Herrn *Axel Bormann*, Redakteur der Studien des Instituts für Ostrecht, gebührt besonderer Dank für die umsichtige Leitung des Projekts und die redaktionelle Bearbeitung der Beiträge.

Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder
Institut für Ostrecht
Wissenschaftlicher Leiter

Prof. Dr. Herbert Küpper
Institut für Ostrecht
Geschäftsführer